

tungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht geführt werden kann (BGE 117 Ib 11 E. 2 a; 115 Ib 510 E. 5 a/aa); und drittens, dass in solchen Fällen auch die Verbandsbeschwerde nach Art. 12 NHG Platz greift (BGE 115 Ib 479 f. E. 1 d/bb; 112 Ib 75 ff. E. 4 b).

Dr. iur. Pierre Tschannen, Bern

1.11. Energierecht und Umweltrecht / Energie et environnement

(3) Betriebseinschränkung einer Schiessanlage. Beschwerdebefugnis.

Bundesgerichtsentscheid, 9.6.1992, K. c. Gemeinderat R. und Regierungsrat Basel-Landschaft (1A.255/1991).

Wer in der Nähe einer Schiessanlage wohnt, ihren Lärm deutlich hört und dadurch in seiner Ruhe gestört wird, ist mehr berührt als jedermann und daher zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch dann legitimiert, wenn mit Bezug auf sein – in casu 1,3 km vom Schiessstand entferntes – Grundstück die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Zusammenfassung AJP/PJA

1.13. Sozial- und Sozialversicherungsrecht / Droit social et droit des assurances social

(4) Krankenversicherung. Methadonunterstützte Langzeitbehandlung Heroinabhängiger.

Eidg. Versicherungsgericht, 19.6.1992, Krankenkasse X. c. Y. (K 73/91).

Die methadonunterstützte Langzeitbehandlung Heroinabhängiger ist gestützt auf die Stellungnahme der Eidg. Fachkommission für allgemeine Leistungen der Krankenversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen als Pflichtleistung zu übernehmen (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 KUVG; Art. 21 Abs. 1 und 2 VO III KUVG; Anhang zur Verordnung 9 des EDI).

Zusammenfassung AJP/PJA

(5) Unfallversicherung. Versicherungsdeckung ab Antritt der Arbeit.

Eidg. Versicherungsgericht, 9.6.1992, X. c. Versicherungs-Gesellschaft Y. (U 91/91).

Antritt der Arbeit, welcher Versicherungsdeckung begründet, liegt bereits dann vor, wenn der Arbeitnehmer vertraglich vereinbarte Vorbereitungshandlungen konkret vornimmt (Art. 3 Abs. 1 UVG). In casu: Besuch eines vom Kanton durchgeführten obligatorischen Fortbildungskurses, der im Arbeitsvertrag ausdrücklich vorgeschrieben war und unmittelbar vor dem geplanten Einsatz der Arbeitnehmerin als Skilehrerin stattfand.

Zusammenfassung AJP/PJA

2. Privatrecht / Droit privé

2.4. Sachenrecht / Droits réels

(6) Abweisung einer Grundbuchanmeldung.

Bundesgericht, 5.12.1991, K. c. Grundbuchamt X. und Kantonsgericht des Kantons Schwyz (5A.12/1991).

1. Wird ein Kaufvertrag über ein Grundstück zur Eintragung angemeldet, hat der Grundbuchverwalter diesem Begehren unter den Voraussetzungen von Art. 963 ff. ZGB nachzukommen. Diese Bestimmungen sind allerdings teilweise ungenau. So ist namentlich Art. 965 Abs. 3 zu eng formuliert (BGE 108 II 549; HOMBERGER, N 43 zu Art. 965 ZGB). Das wird in E. 4 des vorliegenden Entscheids bestätigt: Entgegen dem Wortlaut von Art. 965 Abs. 3 hat der Grundbuchverwalter nicht nur zu überprüfen, ob die erforderliche Form eingehalten ist, sondern auch, ob der Vertrag wegen Handlungsunfähigkeit einer Partei ungültig ist. "Dabei geht es aber lediglich um die formelle Seite der Handlungsunfähigkeit". Der Grundbuchverwalter hat also "eine allfällige Entmündigung, Verbeiratung oder Verbeiständung des Verfügenden zu beachten" (E. 4 am Anfang), hingegen hat er die Urteilsfähigkeit der Parteien nicht zu überprüfen. (Eine Verbeiständung beschränkt die Handlungsfähigkeit nicht, so dass sie für den Grundbuchverwalter unbeachtlich ist: E. 4 am Ende; das obige Entscheidzitat ist daher ungenau.)

2. Im Zentrum des Entscheids stand aber eine andere Frage: Hat der Grundbuchverwalter einen Kaufvertrag auch dann einzutragen, wenn ein Dritter, dem ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach Art. 6 EGG zusteht, dieses ausübt? Das Bundesgericht hat die Frage zu Recht beantwortet:

a) Gegen die Eintragungsbefugnis wird vor allem vorgebracht, der Kaufvertrag sei bedingt: Der Käufer könne "nur unter der Bedingung Eigentümer werden, dass der Vorkaufsberechtigte gegenüber dem Verpflichteten nicht binnen nützlicher Frist von seiner Befugnis Gebrauch macht" (GUHL, Berner Festgabe für das Bundesgericht, Bern 1924, S. 141; HOMBERGER, N 37 zu Art. 959 ZGB). Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, tritt also die Bedingung ein, büsst der Kaufvertrag seine Eignung als causa des Eigentumsübergangs ein (vgl. PIOTET, ZSR 1960 I, 427). Der Grundbuchverwalter dürfe daher den Käufer nicht mehr eintragen. Diese Bedingungstheorie wurde namentlich für das vorgemerkte Vorkaufsrecht entwickelt, sie wird aber auch für gesetzliche Vorkaufsrechte vertreten.

Die Bedingungstheorie ist abzulehnen. Wie das Bundesgericht zutreffend ausführt, machen Verkäufer und Käufer die Wirksamkeit des Kaufvertrags regelmässig nicht von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig. Im zu beurteilenden Fall war keine andere Willensmeinung festzustellen. "Tout au plus, le législateur pourrait-il imposer cette condition par une disposition impérative; or il ne le fait pas" (PIOTET, a.a.O., 428).

b) Selbst wenn man der Bedingungstheorie folgen wollte, wäre m.E. dem Grundbuchverwalter die Befugnis, die Eintragung des Kaufvertrags zu verweigern, abzusprechen. Es kann nicht seine Aufgabe sein zu überprüfen, ob das Vorkaufsrecht rechtswirksam (rechtzeitig usw.) ausgeübt wurde. Davon steht in den Art. 963 ff. ZGB nichts. Allerdings sind diese Bestimmungen, wie erwähnt, teilweise so eng formuliert. M.E. aber dürfte der Grundbuchverwalter die Eintragung des Käufers zumindest nur dann verweigern, wenn das Vorkaufsrecht **offensichtlich** rechtswirksam ausgeübt wäre, das Fehlen einer gültigen causa somit manifest wäre. Das könnte etwa im Fall zutreffen, da unter allen Beteiligten unbestritten ist, dass das Vorkaufsrecht rechtswirksam ausgeübt wurde. Wenn wie beim hier vorausgesetzten Sachverhalt Verkäufer und Käufer die Eintragung begehren, so muss diese vorgenommen werden. Über die Berechtigung des Vorkaufsberechtigten hat dann allenfalls der Zivilrichter zu entscheiden.

c) Der Grundbuchverwalter hätte allerdings die Anmeldung dann abweisen dürfen, wenn sie bedingt gewesen wäre (Art. 12 GBV). Davon konnte aber im vorliegenden Fall keine Rede sein: Der Verkäufer wollte die Eintragung des Käufers unbedingt, nicht nur unter der Voraussetzung, dass der Vorkaufsberechtigte sein Recht nicht ausübe.

d) Der Grundbuchverwalter ist in Fällen wie dem beurteilten zur Eintragung des Käufers nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Es ist nicht ersichtlich, was für die gegenteilige Ansicht JÄGGIS (ZBGR 1958, 79; ihm folgend MEIER-HAYOZ, N 277 zu Art. 681 ZGB) sprechen könnte. Aus seinem Argument der Grundbuchklarheit lässt sich jedenfalls nicht auf einen Entscheidungsspielraum des Grundbuchverwalters schliessen.

e) Die vorstehend besprochene Problematik dürfte sich in der Praxis nicht allzu häufig stellen. Denn der gemäss Art. 6 EGG von Gesetzes wegen vorkaufsberechtigte Dritte hat es in der Hand, nach der Eintragung des Käufers sein Vorkaufsrecht durchzusetzen und sich selbst als Eigentümer eintragen zu lassen. Daher hat der Käufer kein grosses Interesse, "die für den Vollzug des Kaufvertrages erforderlichen Mittel aufzubringen, solange er nicht sicher ist, ob er das Grundstück behalten könne" (MEIER-HAYOZ, N 255 zu Art. 681 ZGB).

3. Nicht zu entscheiden war im konkreten Fall die Frage, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss EGG eine Realobligation begründet. Das ist zu bejahen. Der Vorkaufsberechtigte kann somit sein Recht gegenüber dem jeweiligen Eigentümer geltend machen. Der durch die Ausübungserklärung zustandgekommene Kaufvertrag entfaltet seine Wirkungen zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem neuen Eigentümer; zumindest aber trifft diesen die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung an den Vorkaufsberechtigten (vgl. PIOTET, a.a.O., 415/III). Dafür spricht schon die praktische Erwägung, dass es dem Vorkaufsberechtigten möglich sein soll, sich das Ei-

gentum durch eine einzige Klage gegen den Käufer zu verschaffen. Lehnt man eine Realobligation ab, so muss er sowohl gegen den Verkäufer wie auch den Käufer vorgehen (vgl. PIOTET, a.a.O., 428; vgl. auch SCHNYDER bei KOLLER [Hrsg.], Der Grundstückkauf, St. Gallen 1989, Nr. 444 betr. Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 Ziff. 1 ZGB; solche Verfügungsbeschränkungen lassen keine Realobligation entstehen: MERZ, SPR VI/1, S. 61, unter Hinweis auf LIVER, Zürcher Komm., 2. A. 1980, N 78 zu Art. 731 ZGB, der allerdings in der 1. A. [N 78 zu Art. 731 ZGB] noch eine Realobligation angenommen hatte).

Prof. Dr. iur. Alfred Koller, St. Gallen

(7) Eigentum.

Bundesgericht, 12. 12. 1991, K.R. c. H.K. und A.B. (5C.25/1991).

1. Der Entscheid betrifft den Kauf gestohlener Inhaberpapiere bzw. die Frage, ob der Käufer daran Eigentum erworben hat. Der Eigentumserwerb an Inhaberpapieren richtet sich nach den Regeln über das Fahrniseigentum. Die Eigentumsübertragung setzt somit neben einem gültigen Veräusserungsvertrag Veräusserungsbefugnis des Veräusserers sowie Besitzübertragung auf den Erwerber voraus (Art. 714 Abs. 1 ZGB, der allerdings ungenau formuliert ist). Fehlt es an der Veräusserungsbefugnis, so steht dies dem Eigentumserwerb dann nicht entgegen, wenn der Erwerber nach den Besitzregeln geschützt ist.

Einschlägig für Inhaberpapiere ist die Regel von Art. 935 ZGB (i.V.m. Art. 714 Abs. 2 ZGB). Danach kommt es allein auf den guten Glauben des Erwerbers im Zeitpunkt der Besitzübertragung (bei "Entgegennahme der Wertpapiere", Entscheid E. 4c; REY, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Bern 1991, Nr. 1779 f.) an. (Vgl. demgegenüber für andere Fahrnis Art. 933 f. ZGB.) Art. 935 ZGB ist durch Art. 3 Abs. 2 ZGB zu ergänzen. Danach ist der Gutgläubige gleich zu behandeln wie der Bösgläubige, wenn er bei Aufwendung der nötigen Aufmerksamkeit hätte bösgläubig sein müssen.

2. Guter Glaube bedeutet Unkenntnis, böser Glaube Kenntnis der fehlenden Veräusserungsbefugnis. Ob der Erwerber in casu vom Diebstahl der Wertpapiere und damit von der fehlenden Veräusserungsbefugnis des Verkäufers Kenntnis hatte, stand nicht zur Diskussion. Die Frage konnte offengelassen werden, da das Bundesgericht zur Ansicht gelangte, der Erwerber habe jedenfalls nicht gutgläubig sein dürfen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind überzeugend. Beigefügt sei lediglich folgendes: Wer an der Veräusserungsbefugnis des Verkäufers Zweifel hat, muss entsprechende Abklärungen treffen. Wer subjektiv keine Zweifel hat, aber objektiv haben sollte, ist ebenfalls zur Abklärung verpflichtet. Objektiv sind Zweifel angebracht, wenn ein "Durchschnittsmensch" (GMÜR) Zweifel hätte. **Den** Durchschnittsmenschen schlechthin gibt es allerdings nicht. Vielmehr gibt es verschiedene Typen von Durchschnitts-